

- b) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2022
 - c) Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises und der Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
 - d) Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO
- 4 Beteiligungsbericht 2022 des Landkreises Unterallgäu

Mindelheim, den 6. Dezember 2023

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 64551

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am Dienstag, 12.12.2023, um 14:30 Uhr findet im Haus des Gastes - Kursaal, Marktplatz 14, Ottobeuren eine Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 12 vom 27.06.2023
2. Haushaltsplanung 2024 mit Erlass der Haushaltssatzung
3. HRB Eldern - Bericht erster Einstau am 14.11.2023
4. Hochwasserrückhaltebecken Engetried - Sachstandsbericht
5. Hochwasserrückhaltebecken Frechenrieden - Sachstandsbericht
6. Hochwasserrückhaltebecken Westerheim - Sachstandsbericht
7. Hochwasserrückhaltebecken Sontheim - Sachstandsbericht
8. Hochwasserrückhaltebecken Babenhausen - Fertigstellung und Bericht Drosselung Mühlkanal
9. Verschiedenes

Ottobeuren, 4. Dezember 2023
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

24 - 027

Zweckvereinbarung über die Versorgung der Grundstücke FINrn. 224 und 226 der Gemarkung Kirchdorf mit Trink- und Brauchwasser sowie die Abwasserbeseitigung

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I),
zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)

zwischen

der Stadt Bad Wörishofen,
Bürgermeister-Ledermann-Straße 1, Bad Wörishofen,
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Stefan Welzel,

und dem

Markt Türkheim
Maximilian-Philipp-Str. 32, Türkheim
vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Christian Kähler

über die Versorgung der Grundstücke FINrn. 224 und 226 der Gemarkung Kirchdorf
mit Trink- und Brauchwasser sowie die Abwasserbeseitigung.

Präambel:

Die Stadt Bad Wörishofen hat für die Grundstücke FINrn. 224 und 226, Gemarkung Kirchdorf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet - Westlich Rasthof Unterallgäu“ aufgestellt.

Ursprünglich war vorgesehen, auf diesen Grundstücken eine Kühl- und Lagerhalle, Produktionsgebäude mit Nebenräumen sowie Büroräume für einen fleischverarbeitenden Betrieb zu errichten. In dem zur Umsetzung des Projektes geschlossenen Durchführungsvertrag und den dazugehörigen Sondervereinbarungen war ursprünglich vorgesehen, dass der Vorhabenträger auf eigene Kosten eine Abwasserdruckleitung von den Vorhabengrundstücken FINrn. 224 und 226 bis zum Zulaufsammler der städt. Kläranlage der Stadt Bad Wörishofen errichtet, sowie eine Trinkwasserdruckleitung vom Vorhabengrundstück bis zum Hausanschluss der städt. Kläranlage.

Der aktuelle Eigentümer der Grundstücke FINrn. 224 und 226, Gemarkung Kirchdorf, die Fa. Newco 224 GmbH & Co. KG, Kaufbeuren, beabsichtigt auf diesen Grundstücken die Erweiterung seines Transport- und Logistikbetriebs. Die Stadt Bad Wörishofen führt hierfür aktuell eine Bauleitplanverfahren für die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans auf. Dieser sieht eine Erschließung der Baugrundstücke über den Stammbetrieb der Fa. Finsterwalder auf FINr. 4273, Gemarkung Türkheim, vor.

Der Markt Türkheim ist bereit, die Abwasserbeseitigung und die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser für die Grundstücke FINrn. 224 und 226 der Gemarkung Kirchdorf zu übernehmen. Die Stadt Bad Wörishofen ist bereit diese Aufgaben und damit verbundenen Befugnisse an den Markt Türkheim zu übertragen. Dies vorausgeschickt, schließen die Stadt Bad Wörishofen und der Markt Türkheim die nachfolgende Zweckvereinbarung.

§ 1

Aufgaben- und Befugnisübertragung

- (1) Die Stadt Bad Wörishofen überträgt an den Markt Türkheim für die Grundstücke FINrn. 224 und 226, Gemarkung Kirchdorf die Erfüllung folgender Aufgaben (Art. 7 Abs. 2 KommZG):
 - a) die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser, ausgenommen Löschwasser (vgl. Abs. 4),
 - b) die Beseitigung des Abwassers, ausgenommen Niederschlagswasser, welches von bebauten oder befestigten Flächen dieser Grundstücke abfließt.
- (2) Die zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben erforderlichen Befugnisse gehen auf den Markt Türkheim über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Dem Markt Türkheim wird ergänzend auch das Recht übertragen, die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Satzungen zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage und Entwässerungsanlage zu regeln (Art. 11 Abs. 1 S. 1 KommZG).
- (3) Mit Wirksamwerden dieser Zweckvereinbarung finden
 - a) die Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Marktes Türkheim (Wasserabgabesatzung -WAS-) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Türkheim in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) die Satzung über die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Türkheim (Entwässerungssatzung -EWS-) in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Türkheim in der jeweils geltenden Fassungbzw. die an deren Stelle tretenden Rechtsvorschriften auf den Grundstücken FINrn. 224 und 226 der Gemarkung Kirchdorf Anwendung.
- (4) Nicht Teil der Aufgaben- und Befugnisübertragung ist die Versorgung mit Löschwasser sowie die Entsorgung des Niederschlagswassers. Die Löschwasserversorgung und die Niederschlagswasserentsorgung ist durch den Vorhabenträger selbst sicher zu stellen. Eine entsprechende Verpflichtung wird die Stadt Bad Wörishofen dem Vorhabenträger im Ausführungsvertrag auferlegen.

§ 2

Stellungnahme zu Bauanträgen

- (1) Im Rahmen der Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen für Vorhaben auf FINrn. 224 und 226, Gemarkung Kirchdorf gemäß Art. 64 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371), verpflichtet sich die Stadt Bad Wörishofen bezüglich der ausreichenden Erschließung das Einvernehmen mit dem Markt Türkheim herzustellen.
- (2) Die Stadt Bad Wörishofen verpflichtet sich, in dem städtebaulichen Ausführungsvertrag, den sie mit dem heutigen Eigentümer der FINrn. 224 und 226, Gemarkung Kirchdorf, schließt, diesen dazu zu verpflichten, die Erschließungsanlagen mit dem Markt Türkheim abzustimmen.

§ 3

Beiträge, Gebühren, Ersatzleistungen

- (1) Der Markt Türkheim erhebt für den Anschluss der Grundstücke FINrn. 224 und 226, Gemarkung Kirchdorf an die öffentliche Entwässerungsanlage und die öffentliche Wasserversorgungsanlage die satzungsgemäßen Herstellungsbeiträge nach den geltenden Beitrags- und Gebührensatzungen des Marktes Türkheim.
- (2) Der Markt Türkheim erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Entwässerungsanlage und der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die satzungsgemäßen Gebühren entsprechend den geltenden Beitrags- und Gebührensatzungen des Marktes Türkheim.

§ 4

Laufzeit, Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Beteiligten mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 01.01.2044.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

§ 5

Salvatorische Klausel, Genehmigungspflicht, Streitigkeit

- (1) Änderung und Ergänzungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Zweckvereinbarung nicht. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dies gilt auch für Regelungslücken.
- (3) Die Zweckvereinbarung unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß Art. 12 Abs. 2 S. 1 KommZG Dies gilt auch für die Änderung und Aufhebung der Zweckvereinbarung.
- (4) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckvereinbarung findet Art. 53 KommZG Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft (Art. 13 Abs. 1 KommZG).

Türkheim, den 23. November 2023
MARKT TÜRKHEIM

Christian Kähler
Erster Bürgermeister

Bad Wörishofen, den 16. November 2023
STADT BAD WÖRISHOFEN

Stefan Welzel
Erster Bürgermeister

24 - 8633.1

5. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn
und Pfaffenhausen (OT Weilbach) (BGS/WAS)

Vom 28.11.2023

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Breitenbrunn folgende 5. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) (BGS/WAS):

§ 1
Änderungen

(1) „§ 6 Beitragssatz“ erhält folgende Fassung:
Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------|-------------------------|
| a) | pro qm Grundstücksfläche | 1,10 € / m ² |
| b) | pro qm Geschossfläche | 6,00 € / m ² |

(2) „§ 10 Verbrauchsgebühr“, Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,04 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) „§ 10 Verbrauchsgebühr“, Absatz 4, Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr für Bauwasser- und sonstige bewegliche Wasserentnahmestellen beträgt 10,00 € je angefangenem Benutzungsmonat.

(4) „§ 11 Grundgebühr“, Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	Qn	2,5 m ³ /h	45,00 pro Jahr
ab	Qn	2,5 m ³ /h	90,00 pro Jahr

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Breitenbrunn, 28. November 2023

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Erwin Hefe
Zweckverbandsvorsitzender

Alex Eder
Landrat